

Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

Änderung vom 20. September 2002

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 26. Mai 1961¹ über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV) wird wie folgt geändert:

Art. 13b Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 9,8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 824 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 824 und 9800 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag (AHV+IV)	Zuschlag für je weitere 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Fr.	Fr.	Fr.
weniger als 500 000	824	–
500 000	882	98
1 750 000	3332	147
4 000 000 und mehr	9800	–

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

20. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 831.111